



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0017/24**

Az.: 900-0899495-0001/IBG-0003-G0017/24-Ue

vom 05.07.2024

Auf Antrag der

**Firma**

**Hundhausen Casting GmbH**

**Ostendamm 23**

**58239 Schwerte**

vom 21.03.2024, eingegangen am 26.03.2024, zuletzt ergänzt am 30.04.2024, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Eisengießerei**

am Standort in 58239 Schwerte, Ostendamm 23, Gemarkung Schwerte, Flur 13 + 14, Flurstücke 214, 919, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588

**erteilt.**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Genehmigungsumfang**

- Änderungsumfang
- eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

### **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### **III. Nebenbestimmungen**

Bedingungen

1. Allgemeines
2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
12. Nebenbestimmungen zu Altlasten
13. Hinweise zum Arbeitsschutz

### **IV. Allgemeine Hinweise**

### **V. Antragsunterlagen**

### **VI. Begründung**

Anlass des Vorhabens

Antragseingang und Antragsgegenstand

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Zuständigkeit

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG

Behördenbeteiligungen

Genehmigungsvoraussetzungen

### **VII. Kostenentscheidung**

### **VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb von drei 13,4 t Mittelfrequenz-Tiegelöfen mit neuer Gattierung und Zuschlagsstoffdosierung
2. Errichtung eines Anbaus an die bestehende Gattierungshalle
3. Änderung der Emissionserfassung und Modernisierung der bestehenden BMD-Entstaubung
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitwilligen Lagerung von Eisenschrotten nach Nr. 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung zur Gießerei
5. Verzicht auf Messverpflichtung für Quelle Q 701 (Modellschreinerei)

### Kapazität der Anlage

Nach der durchgeführten Änderung beträgt die genehmigte Produktionsleistung an Flüssigeisen 496 t pro Tag.

### Betriebseinheiten

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Eisengießerei insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 10:	Schmelzbetrieb
BE 20:	Kernmacherei für Coldbox-Kerne
BE 30:	Formsandaufbereitung
BE 40:	Formerei und Gießbetrieb AF3
BE 60:	Putzerei / Endfertigung
BE 70:	Versand
BE 80:	Nebenbetriebe und Versorgungseinrichtungen

## Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

### Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Errichtung des Anbaus an die Gattierungshalle wird miteingeschlossen.

### Befreiung von Festsetzungen im Bebauungsplan

Die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 153 „Hundhausen“ – geringfügige Überschreitung der zulässigen Gesamthöhe von max h = 16,00 m sowie geringfügige seitliche Überschreitung des Feldes mit max h = 30,00 m – werden durch diesen Bescheid gem. § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt, die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Es liegt der Bezirksregierung Arnsberg ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vor, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht des Ingenieurbüro Schwerter, Lise-Meitner-Straße 1-13 42119 Wuppertal vom 17.06.2019.

Eine Änderung des Einsatzes der relevanten gefährlichen Stoffe, erfolgt mit dieser Genehmigung nicht, daher ist auch keine Fortschreibung des v. g. Ausgangszustandsberichtes erfolgt.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 10.01.2014 Az.: 53-LP-0899495.3-G 123/12-Bor und  
vom 15.11.2019 Az.: 900-0899495-0001/IBG-0001-G46-19-Vo und  
vom 07.02.2020 Az.: 900-0899495-0001/IBG-0002 G0083/19-Lam

### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 07.07.2022 Az.: 900-0899495-0001/IBA-0001 und  
vom 04.01.2023 Az.: A15.1-900.0177/22  
vom 20.04.2023 Az.: 900-0899495-0001/IBA-0003-A30/23  
vom 04.03.2024 Az. 900-0899495-0001/IBA-0004-A20/24-Ue

## **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **Bedingungen/Befristungen**

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

a) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

Die bautechnischen Nachweise sind möglichst digital einzureichen.

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

- 1.2 Bereithalten der Genehmigung  
Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn  
Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4. Anzeige über den Baubeginn  
Der Baubeginn der Errichtung des Anbaus an die Gattierungshalle ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.
- 1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage  
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeder einzelnen unter I. aufgeführten Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel  
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen  
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## **2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

- 2.1 Der Betrieb darf auch an Sonntagen nach Störungen / Produktionsausfall zum Ausgleich der Ausfallzeiten für die Betriebseinheiten  
BE 10 „Schmelzbetrieb“,  
BE 20 „Kernmacherei für Coldbox-Kerne“,  
BE 30 „Formsandaufbereitung“,  
BE 40 u. 41 „Formerei und Gießbetrieb AF3 u. AF4“,  
BE 60 „Putzerei/Endfertigung“ und  
die Modelltischlerei der BE 80 „Nebenbetriebe und Versorgungseinrichtungen“ erfolgen.  
Für den Normalbetrieb gelten weiterhin die genehmigten Betriebszeiten von Montag 06.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr im Mehrschichtbetrieb für die v.g. Betriebseinheiten.

Die Betriebszeit der BE 70 „Versand“ ist werktätlich von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Der Reparaturbetrieb (BE 80, Nebenbetrieb) ist bereits für täglich 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 365 Tagen im Jahr genehmigt.

## **3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme**

### 3. Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Gesamt-Anlage angenommen werden:

<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Abfallschlüsselnummer</b>
Mischschrott	19 12 02
Stahlträger, Schienen	17 04 05
Leitplanken	17 04 05
Stanzabfälle	17 04 05, 12 01 02, 20 01 40, 16 01 17
Scherenschrott	17 04 05, 12 01 02
Blechpakete 1 a	17 04 05, 12 01 02, 19 12 02
GGG Spänebriketts	19 12 02, 12 01 01
Eisengussbruch	17 04 05

#### 4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm- schutz

##### 4.1 Geräuschimmissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets- einstufung	Immissionsrichtwerte ge- mäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Sonnenstraße 27a	WA	55 dB(A)	45 dB(A)
Am Bohlgarten 24 und 40, Holzener Weg 6, Klusenweg 22 und Senningsweg 29	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Klusenweg 7	GE	65 dB(A)	50 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.  
Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.  
Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.



Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

4.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

4.3 Die Schallimmissionsprognose des Büros deBAKOM GmbH vom 13.03.2024, Bericht Nr. 2023110004-2\_S\_2816 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

## 5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

### 5.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

5.1.1 Die an den Quellen Q104, Q105, Q106, Q108, Q200, Q203, Q414, Q415, Q617, Q701 entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2021 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Schornstein abzuleiten.

Die Höhe des Schornsteins muss mindestens **folgende Höhe** über Flur betragen:

Quelle	Bezeichnung Abluftkamin	Volumenstrom in m <sup>3</sup> /h	Höhe über Erdboden in m
Q104	Filter 1	92.000	25,00
Q105	Filter 2	92.000	25,00
Q106	Filter 2	92.000	25,00
Q108	ehemals Kühlstrecke AF 4	20.000	18,00
Q200	Wäscheranlage	47.560	21,44
Q203	Kernsandaufbreitung	10.000	11,00
Q414	Comessa-Auspack-Trommel	113.395	22,00
Q415	Gusstransportbänder/ Hängebahn-Strahlanlage	47.640	20,00
Q617	Raupenbandstrahlanlage	15.840	14,00
Q701	Entstaubung Modeltischlerei	6.500	8,00

Die Abgase sind über den Schornstein so über Dach, senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

5.1.2 Die Emissionen im Abgas der Quellen **Q105 und Q106** (Schmelzbetrieb) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	Antragsgemäß,
<b>Blei</b> und seine Verbindungen, angegeben als Pb <b>Cobalt</b> und seine Verbindungen, angegeben als Co <b>Nickel</b> und seine Verbindungen, angegeben als Ni Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te  insgesamt die Massenkonzentration:	<b>0,5 mg/m<sup>3</sup></b>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft 2021
<b>Chrom</b> und seine Verbindungen, angegeben als Cr <b>Mangan</b> und seine Verbindungen angegeben als Mn Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn insgesamt die Massenkonzentration:  sowie Klasse II + III insgesamt die Massenkonzentration:	<b>1 mg/m<sup>3</sup></b>   <b>1 mg/m<sup>3</sup></b>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft 2021
Organische Stoffe im Abgas, ausge- nommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als <b>Gesamt- kohlenstoff, Cges.</b>	<b>50 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.3.7/8 TA Luft 2021

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021) und müssen daher abgezogen werden.

5.1.3 Die Emissionen im Abgas der Quelle **Q200** (Aminwäscher) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
<b>Gesamtstaub</b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 TA Luft 2021
<b>Amine</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.3.7/8 TA Luft 2021

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.1.4 Die Emissionen im Abgas der Quelle **Q203** (Kernsandaufbereitung) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
<b>Gesamtstaub</b>	<b>20 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 TA Luft 2021

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.1.5 Die Emissionen im Abgas der **Quelle Q414** (Auspacktrommel, Sandaufbereitung) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
<b>Gesamtstaub</b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 TA Luft 2021
Organische Stoffe der Klasse I (Stoffe nach Anhang 3 TA Luft) $\Sigma$ <b>Phenol + Formaldehyd</b>	<b>20 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.5 TA Luft 2021
<b>Formaldehyd</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.7.1.1 TA Luft 2021
<b>Phenol</b>	<b>15 mg/m<sup>3</sup></b>	Antragsgemäß
<b>Ammoniak</b>	<b>30 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.4 Kl. III TA Luft 2021

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021) und müssen daher abgezogen werden.

5.1.6 Die Emissionen im Abgas der Quelle **Q108** dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 TA Luft 2021

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

5.1.7 Die Emissionen im Abgas der Quelle **Q104** (Formanlage AF III) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	Antragsgemäß
Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als <b>Gesamtkohlenstoff, C<sub>ges</sub></b> .	<b>50 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.5 TA Luft 2021
<b>Formaldehyd</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.7.1.1 TA Luft 2021
<b>Benzol</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	5.4.3.7/8 TA Luft 2021

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021) und müssen daher abgezogen werden.

5.1.8 Die Emissionen im Abgas der Quellen **Q415 und Q617** (Strahlanlagen) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1 TA Luft 2021
<b>Blei</b> und seine Verbindungen, angegeben als Pb <b>Cobalt</b> und seine Verbindungen, angegeben als Co <b>Nickel</b> und seine Verbindungen, angegeben als Ni Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te  insgesamt die Massenkonzentration:	<b>0,5 mg/m<sup>3</sup></b>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft 2021
<b>Chrom</b> und seine Verbindungen, angegeben als Cr <b>Kupfer</b> und seine Verbindungen, angegeben als Cu <b>Mangan</b> und seine Verbindungen angegeben als Mn Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn insgesamt die Massenkonzentration:  sowie Klasse II + III insgesamt die Massenkonzentration:	<b>1 mg/m<sup>3</sup></b>   <b>1 mg/m<sup>3</sup></b>	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft 2021

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

## 5.2 Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

5.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 bis 5.1.8 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Von den Einzelmessungen sind die Stoffe ausgenommen, die gemäß nachfolgender Nebenbestimmungen Nr. 5.3.1 und Nr. 5.3.2 kontinuierlich zu messen sind.

Sofern die Bestimmung der Gesamtstaubkonzentrationen ergibt, dass eine Überschreitung der Emissionsbegrenzung für die angegebenen Staubinhaltsstoffe ausgeschlossen werden kann, kann auf die Einzelstoffanalyse verzichtet werden.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

5.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

5.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

5.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe

sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 5.1.2 bis 5.1.8 werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

### 5.3 Kontinuierliche Messungen, Auswertung und Registrierung der Emissionen der Quellen Q414, Q104, Q105, Q106

5.3.1 Die Abgaskamine der Quellen **Q105, Q106 und Q414**, sind jeweils mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 und 2 (Stand 07/2009 und Teil 3 (Stand 02/2008) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der Abgasreinigungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentration an **Gesamtstaub**, sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen. Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter [www.gal1.de](http://www.gal1.de) veröffentlicht.

5.3.2 Die Abgaskamine der Quellen **Q104, Q105, Q106 und Q414** sind jeweils mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 und 2 (Stand 07/2009 und Teil 3 (Stand 02/2008) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentration an **Gesamt-C**, sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen. Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter [www.gal1.de](http://www.gal1.de) veröffentlicht.

5.3.3 Der Abgaskamin der Quelle **Q414**, sind jeweils mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 und 2 (Stand 07/2009 und Teil 3 (Stand 02/2008) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der Abgasreinigungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentration an **Ammoniak**, sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Nr. 5.3.3.5

TA Luft ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen. Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter [www.qal1.de](http://www.qal1.de) veröffentlicht.

5.3.4 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand 01/2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekannt gegebene Messstelle festzulegen.

5.3.5 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Blatt 1, Stand 01/2018) der kontinuierlichen Messeinrichtung an den Quellen Q104, Q105, Q106 und Q414 ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" jeweils vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

5.3.6 Die Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub Q105, Q106, Q414, Gesamt-C Q104, Q105, Q106, Q41, Ammoniak Q414 nach den Nebenbestimmungen 5.1.2 (Q105, Q106), 5.1.5 (Q414) und 5.1.7 (Q104) sind bei kontinuierlichen Messungen eingehalten, wenn

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration

nicht überschritten werden (Nr. 2.7a TA-Luft).

5.3.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung Quellen Q104, Q105, Q106 und Q414 jeweils durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die v. g. Messeinrichtungen sind nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950, Bl.1 (Stand 06 2018) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtungen ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

5.3.8 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) innerhalb von 12 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.



Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

5.3.9 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden. Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

5.3.10 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt. Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

5.3.11 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an den Messeinrichtungen einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

5.3.12 Die von den Auswerteeinrichtungen festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren.

5.3.13 Bis Ende März eines jeden Folgejahres sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen (Klassenspeicher, kommentierte Grenzwertüberschreitungen) und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf elektronischem Wege als pdf-Datei **an die E-Mail-Adresse** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) zu übersenden (Nr.

5.3.3.5 TA Luft, § 31 BImSchG).

Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Hinweis:

Der v. g. Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind 5 Jahre nach Ende des Nachweiszeitraumes aufzubewahren.

#### 5.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

##### Betriebliche Regelungen

- 5.4.1. Die Anlagen dürfen nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

In den Schmelzöfen darf nur noch die eingebrachte Charge zu Ende gefahren werden. Mit der Neuchargierung der Öfen darf erst begonnen werden, wenn die Entstaubungsanlage wieder betriebsbereit ist.

- 5.4.2 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behältnisse abzuführen.

- 5.4.3 Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine bei Bedarf, aber mindestens zweimal die Woche und in solcher Weise erfolgt, dass Staubabwehungen von den Betriebsflächen vermieden werden. Die LKW-Fahrwege sind durchweg mittels Kehrmaschine sauber zu halten. Im Bedarfsfall, insbesondere bei Trockenheit, sind die Lager-, Betriebs- und Verkehrsflächen mit Wasser zu befeuchten, um vorbeugend Staubentwicklungen zu unterbinden.

- 5.4.4 Zur Vermeidung von Staubemissionen sind für die Lager- und Arbeitsbereiche sowie für die Verkehrsflächen bei Bedarf geeignete Staubminderungsmaßnahmen (z.B. stationäre und mobile Befeuchtungsanlagen, Schütthöhenminimierung, Abplanen der Abfälle, Verwendung geschlossener oder abgeplanter Container und Behältnisse, Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 10 km/h) zu treffen. Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass die getroffenen Staubminderungsmaßnahmen umzusetzen sind.

- 5.4.5 Falls beim Abkippen, Sortieren, Lagern bzw. Aufnehmen von Abfällen staubförmige Emissionen zu besorgen sind, sind diese Emissionen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Handling in geschlossenen Hallen, den Einsatz von Befeuchtungsanlagen etc., zu vermeiden bzw. zu minimieren.

- 5.4.6 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material auf diesen Flächen zwischengelagert wird, unverzüglich zu reinigen.

##### Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

- 5.4.7 Die Abluffterfassungs- und -reinigungsanlagen insbesondere die der unter Nebenbestimmung 5.1.1 genannten Quellen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem **Prüfbuch** festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z.B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

#### Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

- 5.4.8 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
  - b) der Art,
  - c) der Ursache,
  - d) des Zeitpunktes,
  - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 5.4.9 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (**Tel-Nr.: 0201-714488, E-Mail: nbz@lanuv.nrw.de**) gewährleistet.

- 5.4.10 Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekanntzumachen und die Kenntnisnahme schriftlich bescheinigen zu lassen.
- 5.4.11 Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pfortner auszuhängen.

## **6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 6.1 Die Bauherrin / der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher der Bauaufsicht mit Hilfe des beigefügten Vordrucks schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 S. 1 BauO NRW).
- 6.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre / seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW).
- 6.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Bescheinigung des benannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem erstellten Nachweis errichtet worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).
- 6.4 Das Brandschutzkonzept der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 27.02.2024 ist verbindlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung und entsprechend umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer erneuten Baugenehmigung.

### **Hinweise:**

Die Fällgenehmigungen der Stadt Schwerte vom 18.01.2024 für eine Kastanie sowie vom 09.02.2024 für vier Laubbäume sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu beachten. Die dort genannten Nebenbestimmungen sind entsprechend umzusetzen.

## **7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

- 7.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Merseburger Straße 237, 06130 Halle (Saale) vom 27.02.2024, „Brandschutzkonzept zum neuen E-Schmelzbetrieb für die Hundhausen Casting GmbH, Ostendamm 23, 58239 Schwerte“ ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

## **8. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht**

- 8.1 Es ist jährlich bis **zum 01.04.** eine Übersicht der entsorgten Abfälle mit Angabe der Abfallschlüsselnummer der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, zu übersenden.

## **9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 9.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 9.2 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes zum neuen E-Schmelzbetrieb der BfU AG vom Februar 2024 sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 9.3 Auffangwannen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 9.4 Die Befüllvorgänge der Anlagen dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.
- 9.5 Für die Befüllung der Anlagen sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Tropfleckagen beim Lösen der Schlauchverbindungen (z.B. durch die Verwendung einer gesonderten Auffangvorrichtung) vorab festzulegen.
- 9.6 Regenfallrohre sind in der im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.
- 9.7 Die für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Betriebsmittel (z.B. Biozide, Schmierstoffe, Öle, etc.) sind auf einer zugelassenen und ausreichend dimensionierten Auffangwanne zu lagern.

### **Hinweise:**

1. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
2. Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
3. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das

Anbringen des Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblichen Mengen aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
5. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV). Zu diesen Stoffgemischen gehören u.a. Löschmittel (insbesondere Löschwasser), Berieselungswasser zur Kühlung und Wasser, das zum Niederschlagen von gas- und dampfförmigen Leckagen verwendet wird.

## **10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB**

- 10.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
  - mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
  - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
  - relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

## **11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**

- 11.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz, zu informieren.

## **12. Nebenbestimmungen zu Altlasten**

- 12.1 Der Baubereich ist im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altstandort Nr. 07/211 erfasst. Deshalb sind sämtliche Eingriffe in den Untergrund von einer anerkannten altlastensachverständigen Person, die nachweislich über die erforderliche Sachkunde in der Altlastenbearbeitung verfügt, gutachtlich zu begleiten. Die beauftragte altlastensachverständige Person ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden (Herr Eichholt, Fon 02303-27 2369, stephan.eichholt@kreis-unna.de) vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- 12.2 Der Beginn und der Abschluss der Erdarbeiten sind der Kreisverwaltung Unna schriftlich anzuzeigen.
- 12.3 Anfallender Bodenaushub ist zu beproben (Deklarationsanalytik) und nachweislich einer umweltverträglichen, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung/Entsorgung zuzuführen.
- 12.4 Bei den Aushubarbeiten hat die altlastensachverständige Person dafür Sorge zu tragen, dass unterschiedliche Aushubmaterialien getrennt seitlich auf z.B. einer stabilen Folie gelagert werden. Sofern sich unterschiedliche Schadstoffkonzentrationen beim Aushub unterscheiden lassen, sind mehrere Mieten anzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Mieten sind mittels Folie abzudecken. Für die Probenentnahmen sind von organoleptisch einheitlichen Mieten von maximal 100 m<sup>3</sup> Menge qualifizierte Mischproben zu entnehmen.
- 12.5 Die Ergebnisse der vorgenannten Untergrunduntersuchungen sind der Kreisverwaltung Unna zur Prüfung vorzulegen.
- 12.6 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste im Untergrund, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 12.7 Festgestellte Bodenverunreinigungen sind in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Unna zu sanieren.
- 12.8 Der Kreisverwaltung Unna ist eine Inaugenscheinnahme des freigelegten Untergrundes und der ggf. entstehenden Sanierungsbereiche zu ermöglichen.
- 12.9 Die Verfüllung von Aushubgruben ist erst nach Freigabe durch die Kreisverwaltung Unna zulässig.
- 12.10 Die altlastensachverständige Person hat ihre Tätigkeiten im Rahmen der Eingriffe in den Untergrund, der Sanierungs- und Neubauarbeiten, des Bodenabtrages und der Wiederverfüllungen in einem gutachtlichen Bericht zu dokumentieren. Der Abschlussdokumentation sind die Nachweise über die Art, Mengen, chemischen Qualitäten und Verbleib der zu entsorgenden Aushubmaterialien

und Füllmaterialien, die Ergebnisse der Kontrollmessungen und sonstige relevante Daten und Pläne beizufügen. Der Abschlussbericht ist der Kreisverwaltung Unna unaufgefordert zeitnah nach Abschluss der Erdarbeiten vorzulegen.

### **13. Hinweise zum Arbeitsschutz**

13.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.

3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

13.2 Nach Inbetriebnahme der Gesamtanlagen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, für den Betrieb aller Anlagen der geänderten Gießerei Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagengerichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.

#### **Hinweis:**

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ - Maschinenverordnung -).



#### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### **Ordner 1**

1. Anschreiben vom 21.03.2024	2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3. Antrag, Formular 1 Blatt 1-3	3 Blatt
4. Genehmigungsübersicht, Formular 1 Blatt 4	10 Blatt
5. Verpflichtungserklärung nach §8a BImSchG	1 Blatt
6. Kostenaufstellung	1 Blatt
7. Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsrat, Betriebsarzt	4 Blatt
8. Zertifikat ISO 14001	1 Blatt
9. Flur- und Katasterkarten, Gebäudeplan	3 Blatt
10. Bauantrag mit Brandschutzkonzept	69 Blatt
11. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	19 Blatt
12. Fließbilder	3 Blatt
13. Formulare 2-6	21 Blatt
14. VDG-Merkblatt Notauffanggruben	3 Blatt
15. Allgemeine Immissionsprognose	23 Blatt
16. Geräusch-Immissionsprognose	26 Blatt
17. Bericht über Geruchsimmissionsmessung 2011	29 Blatt
18. Antrag auf Verzicht Messverpflichtung Q701	1 Blatt
19. Unterlagen zur UVP-Vorprüfung mit Kostenübernahmeerklärung für Bekanntmachung	10 Blatt
20. Angaben zur Abfällen	1 Blatt
21. Angaben zur Boden- und Altlastenuntersuchungen	2 Blatt
22. Gutachten Boden- und Altlastenuntersuchungen	77 Blatt
23. Angaben zur Arbeitsschutz, Brandschutz und Anlagensicherheit	19 Blatt
24. Angaben zur Betriebseinstellung	2 Blatt
25. Sicherheitsdatenblätter	90 Blatt

## **VI. Begründung**

### **Antragshintergrund**

Die Antragstellerin betreibt in 58239 Schwerte, Ostendamm 23 eine Eisengießerei mit einer Produktionsleistung von 190.000 t/a. Für den Normalbetrieb gelten weiterhin die genehmigten Betriebszeiten von Montag 06.00Uhr bis Sonntag 06.00Uhr im Mehrschichtbetrieb.

### Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 21.03.2024 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem, im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll der Kupolofen zukünftig gegen drei Induktionsschmelzöfen ausgetauscht werden und ein genehmigungsbedürftiges Lager für die Eisenschrotte als Nebeneinrichtung zur Gießerei errichtet und betrieben werden.

### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.7.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Das Lager für die Eisenschrotte als Nebeneinrichtung zur Gießerei fällt unter die Nr. 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch den geplanten Ersatz des Kupolofens durch Elektroschmelzaggregate kommt es zu einer Verringerung der gesamten Emissionen der Anlage.

### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (genannten Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 24.06.2024 im UVP-Portal des Landes NRW Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

#### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Schwerte als
  - Planungsbehörde vom 17.06.2024,
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 17.06.2024,
  - Brandschutzdienststelle vom 12.06.2024
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 16.05.2024,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 07.05.2024,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 06.06.2024,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

#### Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 153, Bezeichnung: Hundhausen vom 05.04.1996, der Stadt Schwerte ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.4 genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Gießerei vom Juli 2004

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Auf Kontinuierliche-Messeinrichtungen an den Quelle Q104 und Q414 für die Emissionskomponente Formaldehyd wurde verzichtet, da hier schon die Leitkomponente Gesamt-C kontinuierlich gemessen wird.

Auf die Messung der Quelle Q701 der Modellschreinerei konnte verzichtet werden, da die abgesaugten Anlagen in der Modellschreinerei nur noch selten in Betrieb sind. Die Modelle werden vornehmlich extern hergestellt bzw. auch dort Instand gesetzt. Durch regelmäßige Wartungsmaßnahmen wird durch den Betreiber die Funktionsfähigkeit der Abluftreinigung der Modellschreinerei gewährleistet.

### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, musste gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

### **Zusammenfassung**

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

### **1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:**

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 15.000.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 1.400.000 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 46.250,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Schwerte gemäß Tarifstelle 3.1.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme und der Tarifstelle 3.1.5.3.1 Erteilung von Befreiungen auf insgesamt 3.613,00 €.

#### Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 32.375,00 €.

#### 2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

$$14,5 \text{ Std.} \times 70,00 \text{ €/h} = \underline{1.015,00 \text{ €}}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

**33.390,00 €**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**33.390,00 €**

=====

(in Worten: dreiunddreißigtausenddreihundertneunzig Euro)

festgesetzt.

#### Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.



Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage, als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

### 4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

### 9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### 41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

### GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

### BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

### BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

### UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVO VF/FG)

VwGO:

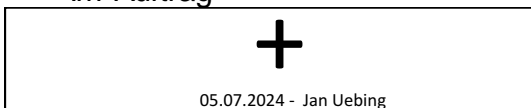
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

**IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

Dortmund, den 05.07.2024

Im Auftrag



(Uebing)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>